

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 44

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 44.

Basel, 2. November.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Ursachen des Übels. — Beurteilung des französischen 75 mm Geschützes. — Ausbau des schweiz. Sanitätsdienstes. — Eidgenossenschaft: Schweizerische Offiziere in fremden Diensten. Übertritt in die Landwehr und den Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht. — Ausland: Deutschland: Die Öffentlichkeit der Militärgerichte. Das neue Exerzier-Reglement für die Fussartillerie. Versuche mit einem neuen Tornister. Frankreich: Einstellung des Rekruten-Jahrganges 1901. Leistungsfähigkeit der reitenden Artillerie. Veränderungen in der Armee. Italien: Herbstübungen. England: Waffeneinfuhr in Persien. Russland: Militärische Radwettfahrten. — Verschiedenes: Gewissenhaftigkeit bei der Redaktion von Gesetzen. — Bibliographie.

Die Ursachen des Übels.

Auf unseren in Nr. 40 unter diesem Titel erschienenen Artikel bringt die „Monats-schrift für Offiziere“ eine Entgegnung, welche vollinhaltlich unseren Lesern zur Kenntnis gebracht werden muss und hier folgt:

„Die Vorgänge am Einrückungstage des Landwehrbataillons 103 wurden in der Militärzeitung von Herrn Oberst Wille unter obigem Titel zum Gegenstand einer Erörterung gemacht, welche zu einer Entgegnung nötigt.

Der Thatbestand wird lediglich der Lausanner „Revue“ entnommen, deren Schilderung wahrheitgetreu und ganz richtig sei. Am guten Willen jenes Berichterstattlers darf nicht gezweifelt werden; allein, wer richten will, sollte das sämtliche Material einer richtig geführten Untersuchung vor Augen haben. Unseres Wissens trifft das bei der Redaktion der Militärzeitung nicht zu. Dennoch glaubt sie in den Vorfällen in Bex das Symptom eines latenten Zustandes der Indisziplin, nicht nur bei jener Landwehr sondern allgemein in unserem Heere, erblicken zu dürfen. Obwohl wir nun jenen Vorfällen so weitgehende symptomatische Bedeutung nicht zuerkennen können, teilen wir dennoch die Ansicht, dass in unserer Milizarmee mannigfach latente Indisziplin steckt, und vermögen uns nicht damit zu trösten, dass sie auch in den stehenden Armeen vor kommt. Wir müssen uns fragen, wie wir sie zu bekämpfen haben, ob mit den gleichen Mitteln wie dort oder auf anderem Wege.

Oberst Wille erkennt, dass im Milizsystem jene Disziplin geschaffen werden kann, welche solche Vorkommnisse unmöglich macht. Einstweilen stehen aber nach seiner Ansicht mancherlei Dinge im Wege, „durch welche unsere von Haus aus brave und willige Truppe zur Indisziplin förmlich animiert wurde.“ Er will diese Dinge nicht aufzählen. Damit bleibt er den Beweis für seine Behauptung schuldig, was um so bedauerlicher ist, als sie in ihrer Unbestimmtheit nicht recht gewürdig werden kann. Ebenso unterlässt er, diejenigen näher zu bezeichnen, gegen welche sich seine Beschuldigungen richten; er verallgemeinert stillschweigend. Neben einem vom Militärdepartement erledigten Diszi-

plinarfall von 1896 wird eine Äusserung eines Manöverberichterstatters von 1901 gesetzt und damit glaubt Oberst Wille „die herrschende Anschauung über Disziplinarvergehen“ festgestellt zu haben und nun die Konsequenzen ziehen zu dürfen.

Diese drehen sich hauptsächlich darum, dass wir nicht in genügendem Masse Vorgesetzte hätten, welche durch die Art sich zu geben und zu benehmen dem Untergebenen den Respekt selbstverständlich machen. Andererseits werde bei Disziplinarvergehen „gleich als selbstverständlich nach dem verursachenden Verfehlten der bedauernswerten Vorgesetzten gesucht und dieses möglichst gross und als ein crimen laesae majestatis populi hingestellt, um das Vergehen der Truppe klein hinzustellen.“

Der tatsächliche Kern dieser Behauptung ist unzweifelhaft der, dass bei uns bei Disziplinarvergehen das Verhalten der beteiligten Offiziere geprüft und davon die Beurteilung des Vergehens der Mannschaft abhängig gemacht wird. Daran stösst sich Oberst Wille. Treten wir der Frage, um die es sich hier handelt, näher, so stellt sie sich so: Sollen wir den Offizieren volle Freiheit in der Behandlung ihrer Leute gestatten oder müssen wir nicht in erster Linie von ihnen selbst und unter allen Umständen ein Verhalten fordern, das den Vorschriften und den Interessen unseres Dienstes entspricht?

Fälle wie derjenige von Bex sind schon mehrfach vorgekommen und dürften sich wiederholen, wenn wir nicht endlich einmal über ein gewisses Verhalten ins Klare kommen. Ohne gegen irgend jemand einen Vorwurf erheben zu wollen, möchten wir folgendes betonen. Was im täglichen Leben jeder Einsichtige sich zur Regel macht, mit betrunkenen Untergebenen jede Zwiegesprache und Verhandlung zu vermeiden, ist anderswo für Offiziere selbstverständliches Gebot ihrer Würde und ihres Ansehens oder gar ihrer vorgeschriebenen Dienstpflicht. In allen Armeen, die deutsche nicht angenommen, kommen Fälle von Trunkenheit verbunden mit Ausschreitungen vor; aber nirgends werden sie wie so oft bei uns verhandelt. Der Offizier vermeidet es, mit Leuten sich einzulassen, welche, jetzt unzurechnungsfähig, des andern Tages meist wieder wohldisziplinierte Soldaten sind, bei welchen daher die verdiente Strafe einer nachhaltigen Wirkung sicher ist.